

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/750

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Aargau anlässlich des Super League Spiels zwischen dem FC Aarau und dem FC Zürich vom Samstag, 25. April 2015 in Aarau**

---

### **1. Ausgangslage**

Am Samstag, 25. April 2015, fand im Brügglfeld in Aarau das Super League Fussballspiel zwischen dem FC Aarau und dem FC Zürich statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Aargau nicht ausreichten, um die Sicherheit im Umfeld des Fussballspiels zu gewährleisten, stellte das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 24. April 2015 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

### **2. Erwägungen**

Aufgrund sorgfältiger Lagebeurteilungen hat die Kantonspolizei Aargau in Rücksprache mit dem Departementvorsteher Volkswirtschaft und Inneres entschieden, den Gästesektor für die Fans des FC Zürich zu sperren, da die Risikofans des FCZ in den letzten Wochen mehrmals die gewalttätige Auseinandersetzung mit den gegnerischen Fans und den anwesenden Polizeikräften gesucht haben. Nach der Veröffentlichung dieses Entscheides erhielten sie konkrete Hinweise darauf, dass ein Teil der gewaltbereiten Fans trotzdem nach Aarau reisen wird, um eine Machtdemonstration abzugeben. In welcher Weise diese erfolgen sollte, war unbekannt.

Auftrag der Kantonspolizei Aargau ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 25. April 2015 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Aargau hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Aargau. Das Polizeikorps des Kantons Aargau war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 24. April 2015 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Super League Spiels zwischen dem FC Aarau und dem FC Zürich vom 25. April 2015 in Aarau wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Aargau die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

2

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando  
Amt für Finanzen